

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
 Konsumentenschutz
 Favoritenstraße 7
 1040 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19164/053-2010
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMASK-462.311/0001-VIII/7/2010	Dr. Markus Grubner	12377		20. April 2010

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsruhegesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Arbeitszeitgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. April 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsruhegesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Arbeitszeitgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 3 Z. 1 (§ 20):

Es sollte ein Regelungsmodell vorgesehen werden, welches eine einheitliche Abweichungsmöglichkeit für alle Betriebe eines Rechtsträgers und nicht bloß für einzelne Betriebe vorsieht. Dies würde die Praxis vereinfachen.

Ein Rechtsträger mehrerer Krankenanstalten hätte dann die Möglichkeit, einheitlich vorzugehen und etwa elektronische Dienstzeitprogramme einheitlich zu programmieren. Über-

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

dies würde eine einheitliche Regelung die Gleichstellung aller Bediensteten, unabhängig davon, in welchen Betrieben diese tätig sind, gewährleisten. Diese generelle Regelung würde auch für die Bediensteten von Vorteil sein (etwa bei Versetzungen).

Aus diesen Erwägungen und in Anlehnung an das bisher bereits kollektivvertraglich ausgestaltete Modell, das im Entwurf offenbar beibehalten wird, sollten an Stelle der Einführung des Betriebsvereinbarungsmodells andere Abweichungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Angeregt wird etwa, eine Verordnungsermächtigung der Landeshauptleute zu normieren.

Allenfalls wäre weiters zu prüfen, auch die Kompetenz zum Abschluss von Betriebsvereinbarungen zu regeln, damit das Ziel – gleiche Ausnahmen für alle ArbeitnehmerInnen eines Rechtsträgers mit mehreren Betrieben – systemkonform erreicht werden kann. Die Kompetenz zum Abschluss solcher Betriebsvereinbarungen sollte dann in Unternehmen bzw. bei Rechtsträgern, bei denen ein Zentralbetriebsrat zu errichten ist, diesem Zentralbetriebsrat zukommen.

Zu Art. 5 Z. 1 (§ 9):

Die Ausführungen im Allgemeinen Teil Erläuterungen, wo auf ein „Rechtsschutzdefizit von Ärztinnen und Ärzten“ abgestellt wird, können nicht nachvollzogen werden. Keinesfalls bieten diese Ausführungen eine taugliche Begründung für eine Verpflichtung zur Übermittlung von Strafanzeigen an die Ärztekammer.

Ein Rechtsschutzdefizit ist nicht erkennbar, zumal die Verwaltungsstrafbehörde – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach dem Legalitätsprinzip ohnedies zur Ahndung einer Übertretung verpflichtet ist. Eine Anzeige bedeutet allerdings noch nicht, dass eine Verwaltungsübertretung tatsächlich begangen wurde.

§ 9 Abs. 4a wird daher abgelehnt.

- 3 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann